

Schutzkonzept

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh und der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide

Einleitung

Das Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 stellt die kirchenrechtliche Grundlage für grenzachtende Kommunikation und Klarheit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der Kirche und Diakonie dar.

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Wir sind als Kirchengemeinden verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln, in unserer Gemeindegarbeit zu etablieren und es praktisch zu leben. Das vorliegende Schutzkonzept bildet die Basis für diesen Auftrag und soll unsere Arbeit insbesondere mit Schutzbefohlenen sowie Kindern und Jugendlichen transparent, nachvollziehbar, verbindlich und überprüfbar machen. Es dient als Orientierung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Es soll Schutz und Hilfe bieten und formuliert Handlungsmöglichkeiten und Rechte, falls es in unseren Gemeinden zu einem (Verdachts-) Fall von Gewalt oder sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen kommt. Wir sehen es als lebendiges Element unserer Arbeit an, sodass es anpassbar und stetig entwickelbar bleibt, wenn die Rahmenbedingungen dies erfordern.

Grundsätzlich möchten wir eine Kultur der Wertschätzung, der Achtsamkeit, der Nächstenliebe und des Respekts jedem Menschen gegenüber in unseren Kirchengemeinden leben! Diesen Anspruch haben wir an uns selber und an Besucher:innen und Teilnehmende unserer vielfältigen Angebote.

Wichtig an dieser Stelle:

Grenzüberschreitendes Verhalten muss nicht sexualisiert sein, um als Gewalt gewertet zu werden. ALLE Handlungen und Aussagen, die andere Menschen in ihrer Würde verletzen, sind zu unterlassen!

Die 4 Säulen dieses Schutzkonzeptes:

- | | |
|-------------------|-------------|
| 1. Prävention | Seite 2 - 4 |
| 2. Intervention | Seite 5 - 6 |
| 3. Rehabilitation | Seite 7 |
| 4. Aufarbeitung | Seite 8 |

1. Prävention – Transparenz schützt vor Gewalt

Das Thema Missbrauch ist ein sensibles Thema unserer Gemeindegemeinschaft. Um sicherzustellen, dass es nicht zu Fällen von seelischer, körperlicher, oder sexualisierter Gewalt kommt, möchten wir die Thematik nicht verschweigen, sondern in einer Kultur der Achtsamkeit offen mit dem Risiko umgehen und die Thematik adäquat in unser System integrieren.

Dazu gehört zunächst das Bekenntnis: **Überall, wo mit Schutzbefohlenen umgegangen und gearbeitet wird, kann Gewalt gegen diese entstehen!**

Viele Institutionen und Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mussten diese bittere Erfahrung bereits machen. Die Evangelische Kirche bildet diesbezüglich KEINE Ausnahme. Dieser Situation sind wir uns zu 100% bewusst.

Das Thema ernst nehmen, es im Blick haben, ein Bewusstsein dafür schaffen, aber andererseits niemals vorschnell urteilen oder aktionistisch handeln, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Um dieses Spannungsfeld im Alltag bewältigen zu können, braucht es Prävention.

1.1 Prävention ganz praktisch

a. Verhaltenskodex

Um allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Alltag und auf Gruppenfreizeiten zu geben, wurde ein kompakter Verhaltenskodex entwickelt, welcher diesem Konzept anhängt und von Mitarbeitenden unterzeichnet werden soll.

b. Risiko-Analyse bzw. Fragen, die wir uns vor Veranstaltungen stellen

1. Gibt es ein Machtgefälle bzw. eine systemische Hierarchie?
2. Gibt es intransparente 1:1 Situationen? (nicht-öffentliche)
3. Was/Wie sind die sanitären Begebenheiten?
4. Gibt es erhöhten Pflege- / Betreuungsbedarf? (z.B. Begleitung zu Toilettengängen)
5. Haben wir besonders schützenswerte Risikogruppen in der Veranstaltung?
6. Haben wir Besonderheiten? (Dunkelheit, spezielle Zielgruppen, Übernachtung, externe Gäste)
7. Gibt es besondere Interaktionen zwischen den Menschen? (ggf. auch körperlich)
8. Kennen die Menschen, mit denen wir umgehen, unseren Verhaltenskodex?
9. Kennen die Menschen die Beschwerdewege?

Platz für weitere Fragen, die sich als relevant erweisen:

c. Aus- und Fortbildung

1. In der Regel absolvieren unsere jugendlichen Betreuungspersonen eine Grundqualifikation zum pädagogischen Arbeiten mit Schutzbefohlenen (14plus). In diesem Rahmen wird das Thema „Sexuelle Grenzverletzungen“ bereits behandelt, sodass eine eigene Auseinandersetzung damit initiiert wird. Eigene und Fremdgefühle werden benannt und reflektiert. Sexualpädagogische Situationen können somit von den Jugendlichen sicherer und souveräner gestaltet werden.
2. Unabhängig vom Alter und der zu betreuenden Gruppe erhalten Betreuungspersonen, die nicht die Grundqualifikation zum Leiten von Gruppen (14plus) absolviert haben, eine Unterweisung von dem/der jeweils verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter:in der Gemeinde. Diese Unterweisung enthält zwingend die Thematisierung und Unterschrift des angehängten Verhaltenskodex.

Auch der Umgang mit Social-Media spielt eine große Rolle in unserer Arbeit. Um Problemen und Grenzverletzungen (z.B. diskriminierende Posts und Äußerungen über Dritte) vorzubeugen, haben wir klare und überschaubare „Spielregeln zum Umgang mit sozialen Medien“ in unserer Gemeinde und der Jugendarbeit implementiert. Sie hängen diesem Konzept an und sind in o.g. Unterweisung ebenfalls zwingend zu thematisieren.

d. Beschwerdemanagement

Die in der Kinder- und Jugendarbeit hauptamtlichen Personen besprechen stets mit ihren Gruppen (jeweils altersentsprechend), dass Störungen immer Vorrang haben und Beschwerden jederzeit und an jede und jeden formuliert werden können. Auch wird eine Person benannt, bei der man sich über die Gruppenleitung beschweren kann, falls dies notwendig wird.

e. Personalauswahl und -entwicklung

Die für Einstellungen von neuen hauptamtlich Mitarbeitenden zuständigen Stellen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und wählen Mitarbeitende mit Sorgfalt aus. Darüber hinaus müssen haupt- und ehrenamtlich Tätige ab 16 Jahren, die mit Schutzbefohlenen bis 27 Jahren arbeiten, im Abstand von 3 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hauptamtlich Mitarbeitenden steht eine regelmäßige Supervision zur Verfügung. Grundsätzlich möchten wir ein Klima und eine Kultur des Vertrauens und der Offenheit gegenüber allen Menschen in unseren Räumen schaffen, anstatt gewalttätiges Handeln, Machtmissbrauch und hierarchisches Denken durch Ignoranz zu unterstützen.

Durch den situativ offenen Umgang damit, dass verschiedenste Formen von Gewalt eine gesellschaftliche Realität sind, möchten wir erreichen, dass potenzielle Täter:innen niemals in ein Gefühl der Sicherheit kommen können!

2. Intervention – was tun im (Verdachts-) Fall

Dieses Konzept möchte sich nicht darauf beschränken zu beschreiben, wie wir Gewalt im allgemeinen und sexualisierte Gewalt im speziellen an Schutzbefohlenen verhindern möchten, sondern auch konzeptionelle Handlungsweisen anbieten, was zu tun ist, wenn ein Verdachtsfall im Raum steht oder ein belegter Fall von sexualisierter Gewalt geschehen ist.

In Fällen, in denen die Sachlage unzweifelhaft ist, wird umgehend die Polizei informiert und der Vorfall zur Anzeige gebracht.

Das Schlüsselwort in der Krisenintervention lautet „Verantwortung“. Alle Menschen in unseren Räumen sind aufgefordert, verantwortungsbewusst zu handeln, wenn ein Verdacht

besteht. Diese Verantwortung bezieht sich auf die mutmaßliche betroffene Person, aber auch auf die beschuldigte Person. Es gilt zu vermeiden, eine betroffene Person mit der Situation alleine zu lassen, als auch eine mutmaßlich beschuldigte Person durch vorschnelle Verurteilung ins gesellschaftliche Abseits zu stellen. „Konsequentes Fingerspitzengefühl“ könnte man die Handlungsweise nennen.

Also: Vorwürfe ernst nehmen, anstatt sie klein zu reden!

Und: Die betroffene Person ernst nehmen, anstatt zu sagen: „Das kann ich mir gar nicht vorstellen!“

Bedacht handeln ohne Hysterie aber konsequent und unnachgiebig!

Unsere Informationswege sehen vor, dass in einer solchen Situation die jeweils hauptamtliche Person angesprochen und ihr von dem Verdacht erzählt wird, die für das Angebot verantwortlich war, in dem sich der mutmaßliche Zwischenfall ereignet hat. Die oder der Verantwortliche verschafft sich einen Überblick über die Situation und nimmt eine erste verantwortungsvolle Bewertung und Reaktion vor. Es gilt in diesem Moment, dem Vorwurf/Verdacht umgehend, konsequent, aber vertraulich und sensibel nachzugehen! Gespräche mit Beteiligten sind zu führen, ohne das Gehörte direkt zu bewerten oder in Zweifel zu ziehen. Das weitere Vorgehen ist der betroffenen Person transparent zu erläutern, und Gespräche werden dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Ort, wörtliche Zitate).

Sollte sich die verantwortliche Person daraufhin zunächst entscheiden, keine Meldung an die meldebeauftragte Person des Kirchenkreises (Hamburg-West / Südholstein) vorzunehmen, so wird zwingend eine weitere Person (Pastor:in, Diakon:in, Kantor:in oder ein Mitglied des Kirchengemeinderates) sehr zeitnah über den Zwischenfall informiert. Diese Person bewertet die Situation ihrerseits. Beide dokumentieren umgehend den Vorfall/die Situation unabhängig voneinander schriftlich. Diese Dokumentation muss enthalten:

- Datum, Uhrzeit des Vorfalls und des Zeitpunktes der Kenntnisnahme
- Ort und Kontext (Veranstaltung? Etc.)
- Beteiligte (beschuldigte Person, betroffene Person, Zeugen)
- Subjektive Einschätzung der Situation
- Beschreibung und Begründung der Reaktion
- Weiteres Vorgehen

Szenario a:

Sollte die hinzugezogene Person den Sachverhalt grundsätzlich anders bewerten, setzt die verantwortliche Person umgehend die Gemeindeleitung (Vorsitzende oder stellvertretende

Person des Kirchengemeinderates) sowie die meldebeauftragte Person des Kirchenkreises durch Meldung in Kenntnis. In diesem Augenblick unterliegt die Gemeinde dem weiteren Vorgehen des Kirchenkreises, der ein geordnetes Verfahren einleitet.

Die betroffene Person und ggf. ihre Familie erhalten umgehend, ausnahmslos und konsequent, pädagogisch-seelsorgerische Betreuung durch die Gemeindeleitung oder den Kirchenkreis, bzw. einer kompetenten Person (Pastor, Seelsorger, Diakon) aus der Gemeinde oder des Kirchenkreises. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Gemeindeleitung und der meldebeauftragten Person des Kirchenkreises. Die beschuldigte Person wird umgehend, aber unaufgeregt beurlaubt. Eine gemeinsame offizielle Begründung für diese Beurlaubung (die keinen Rückschluss auf grenzüberschreitendes Verhalten erkennen lässt) ist abzusprechen.

Grundsätzlich gilt: Die Kirchengemeinde unterstützt den Prozess der Ermittlungen und der Aufklärung eines jeden Verdachtsfalles transparent, kooperativ und engagiert. Sie nimmt ihre Verantwortung der betroffenen Person, aber auch der beschuldigten Person gegenüber jederzeit wahr!

Szenario b:

Beide Personen schätzen den Vorfall in gleicher Weise als nicht meldepflichtig ein. In diesem Fall sind die angefertigten Dokumentationen im Gemeindebüro vertraulich zu hinterlegen. Beide Personen sind im Weiteren verpflichtet, in Gemeindesituationen, in denen die mutmaßlich beteiligten Personen anwesend sind, mit erhöhter Sensibilität und Aufmerksamkeit hinsichtlich eines erneuten Vorfalls zu agieren.

3. Rehabilitation – Wiedergutmachung in jede Richtung

Neben der Prävention, die im Idealfall dazu beiträgt, gewalttätiges Verhalten von Menschen auf jegliche Weise zu verhindern, und der Intervention, die beim Umgang mit einem Verdachtsfall zu sensiblem aber konsequentem Handeln anleiten soll, möchten wir in diesem Schutzkonzept auch unsere Verantwortung für die Rehabilitation nach einem Verdacht oder belegten Fall von sexualisierter Gewalt deutlich machen.

Von (sexueller) Gewalt betroffene Personen leiden in aller Regel ihr ganzes weiteres Leben unter den Geschehnissen. Sollte ein diesbezüglicher Verdacht, der sich im Rahmen unserer Gemeindegemeinschaft mit Schutzbefohlenen ereignet hat, nachgewiesen werden, so besteht von Seiten der Kirchengemeinde als Träger die Verpflichtung zu belegen, dass sie durch ein entsprechendes Konzept und eine transparente Arbeitsweise, die Straftat als Träger nicht fahrlässig hat geschehen lassen, begünstigt oder sie zu keiner Zeit zu vertuschen versucht hat. Eine Verantwortung für die Rehabilitation der betroffenen Person übernimmt die Kirchengemeinde in jedem Falle. Zur Übernahme dieser Verantwortung kann sowohl die Kirchengemeinde sowie die betroffene Person auf das Angebot zahlreicher evangelischer Beratungsstellen zurückgreifen.

Gewalt ist nicht zu entschuldigen! Die Gemeinde wird die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um von Gewalt und sexuellen Übergriffen betroffene Personen (innerhalb der Gemeindegliederarbeit) bestmöglich bei der physischen und psychischen Rehabilitation zu unterstützen und Anerkennungsleistungen erbringen.

Sollte sich ein Vorwurf als unwahr herausstellen, so verpflichtet sich die Kirchengemeinde ebenfalls, alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine vollständige Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person unterstützen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit sowie öffentliche Gegendarstellungen (sofern es rufschädigende, öffentliche Berichterstattung gegeben hat) sind hierbei obligatorisch.

4. Aufarbeitung – Reden statt Verschweigen

Im Vorfeld sowie unmittelbar können die Kirchengemeinden als Träger alles richtig gemacht und nach einem Fall von grenzüberschreitendem und sexualisiertem Verhalten verantwortungsbewusst gehandelt haben. Dennoch bedarf es auch mittel- und langfristig einer bestimmten Haltung den Geschehnissen gegenüber, um zu gewährleisten, dass einzelne Personen, die Gemeinschaft und auch die Kirchengemeinden als Institutionen mit dem „Schatten“ leben lernen.

Die in den Gemeinden handelnden und initiierenden Personen (Mitglieder der Kirchengemeinderäte sowie hauptamtlich Mitarbeitende) gehen in ihrer Funktion innerhalb der Gemeinde mit einem aufgearbeiteten Vorfall prinzipiell offen, aber sensibel um. „Im Räume“ stehende Fragen zur diesbezüglichen Vergangenheit der Gemeinde werden aufgegriffen und, unter Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten, in Gruppen und bei Veranstaltungen thematisiert und beantwortet. Auch in der mittel- und langfristigen Aufarbeitung eines Falles von sexualisierter Gewalt, ist altersangemessenes Reden, Auf- und Erklären einem (Ver-)Schweigen deutlich vorzuziehen. Wir als verantwortliche und verantwortungsbewusste Personen, möchten versuchen, eine Sprach- und Handlungsfähigkeit zu den gewesenen Geschehnissen zu entwickeln, so dass an keiner Stelle der Eindruck entstehen kann, dass man „den Makel“ verschweigen möchte.

Sich der Vergangenheit stellen, um weiterhin eine Atmosphäre der Offenheit, des Vertrauens und der Gleichberechtigung innerhalb der Gemeinde leben zu können, lautet hier das Ziel.

Sollte die betroffene Person wieder oder weiterhin am Gemeindeleben teilnehmen wollen, so wird der Zugang zu Angeboten uneingeschränkt gewährt. Der Umgang mit dem Vorfall innerhalb des Gruppengeschehens muss dann selbstverständlich mit der betroffenen Person sensibel thematisiert und abgesprochen werden.

Der Umgang mit der Person sollte dann „so normal wie möglich und so sensibel wie nötig“ gestaltet werden.

Abschließende Worte

Die Mitglieder der Kirchengemeinderäte (KGR) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh und der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide, als leitende und verantwortliche Gremien der Gemeinden, sind sich bewusst, dass ein installiertes schriftliches Schutzkonzept keine Garantie dafür ist, dass es nicht dennoch zu einem Fall von sexualisierter Gewalt und persönlichen Grenzüberschreitungen innerhalb der Gemeindegemeinschaft kommen kann. Ein solches Schutzkonzept stellt aber nach außen hin deutlich dar, dass die Mitglieder der Kirchengemeinderäte sich ihrer Verantwortung für die vielen und vielfältigen zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb des Gemeindelebens sehr bewusst sind. Allein die durch dieses Konzept ausgedrückte Akzeptanz, dass Gewalt und sexualisiertes grenzüberschreitendes Verhalten auch in der eigenen Gemeinde vorkommen KANN, ist bereits ein deutlicher Beitrag und ein klares Zeichen für gelebte Prävention.

Je transparenter und offener dem „worst-case“ Szenario von Seiten der Kirchengemeinderäte entgegengetreten wird, desto weniger Räume und Möglichkeiten ergeben sich für Menschen sich grenzüberschreitend zu verhalten. Denn (sexualisierte) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen geschieht am häufigsten dort, wo es ein Tabu-Thema ist!

Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Quickborn-Hasloh und Quickborn-Heide sowie die hauptamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, das vorliegende Schutzkonzept mind. alle zwei Jahre hinsichtlich seiner Aktualität und Stimmigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ort, Datum

Name & Unterschrift

Anhang

Soziale Medien und Gemeindegarbeit

Smartphones und somit soziale Medien sind mittlerweile aus den Händen und somit aus dem Leben der jungen Menschen, mit denen wir arbeiten, nicht mehr wegzudenken. Sie sind somit auch Bestandteil der Arbeit unserer Gemeinde!

Den hauptamtlich Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Helfenden der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde, aber auch den jugendlichen Teilnehmenden (sowie deren gesetzlichen Vertretern) unserer Angebote muss dabei klar sein, dass die Integration sozialer Medien in den Arbeitsprozess (z.B. zum Halten von Beziehungen, Verteilen von Informationen oder zur Dokumentation) den Datenschutzrichtlinien der Nordkirche unterliegt. Diese sind jedoch sehr umfangreich. Praxisorientiert und transparent haben wir daher für unsere Gemeinde „Spielregeln“ formuliert, die Auszüge aus den genannten Datenschutzrichtlinien enthalten. Diese „Spielregeln“ sind für alle Akteure und alle digitalen Informationen und Daten rund um die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verbindlich einzuhalten. Missachtung kann zu Ausschluss führen und wird ggf. zur Anzeige gebracht.

Spielregeln für den Umgang mit sozialen Medien:

-Die Gemeinde nimmt niemals zuerst Kontakt per Messenger-Dienst auf, sondern erkennt die Kontaktaufnahme des Jugendlichen, seiner Eltern oder andere Kontaktpersonen per Messenger-Dienst als stilles Einverständnis von ihm/ihr und seinen/ihren gesetzlichen Vertretern an, dass der jeweilige Messenger-Dienst zur gemeinsamen Kommunikation genutzt werden darf.

-Seelsorgerische Kommunikation oder andere sensiblen Dialoge werden nicht aktiv von hauptamtlichen Personen über diesen Weg initiiert.

-Messenger-Gruppen die von im Dienst der Gemeinden stehenden Personen (haupt- und ehrenamtlich) erstellt werden, können jederzeit ohne Angabe von Gründen verlassen werden.

-In diesen Gruppen sind negativ wertende Äußerungen grundsätzlich untersagt.

-Gegenseitige Achtung, Respekt und Wertschätzung sind Grundlage eines jeden Beitrags.

-Fotos und Videos dürfen nur nach Absprache und mit Einverständnis von den darauf zu sehenden Personen verschickt und/oder veröffentlicht werden.

-Lästern und Tratschen ist zu unterlassen! Das bedeutet niemand verbreitet sensible Informationen über Dritte aus Chatgruppen nach außen. Weder digital, noch persönlich (z.B. auf dem Schulhof etc.).

Grundsätzlich gilt: „Und wie ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, so tut ihnen auch!“ (Lukas 6,31)

Die „Spielregeln zum Umgang mit sozialen Medien“ in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Quickborn-Hasloh und Quickborn-Heide haben wir gelesen. Wir akzeptieren sie und unterstützen ihre Einhaltung!

Verhaltenskodex

für Haupt- und Ehrenamtliche der Kirchengemeinden Quickborn-Hasloh und Quickborn-Heide

1. Wir verpflichten uns, Menschen, insbesondere Schutzbefohlene und Kinder, vor körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt sowie Machtmissbrauch zu schützen.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen unseres Gegenübers wahr und ernst. Unser Verhalten ist grundsätzlich von einer erhöhten Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse von Kindern geprägt. Kinder nehmen wir als gleichwürdig wahr und handeln entsprechend respektvoll und wertschätzend.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Teilnehmenden an den verschiedenen Angeboten unserer Kirchengemeinden und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Gegenüber Kindern übernehmen Betreuungspersonen Verantwortung, ohne sie dabei in ihrer Selbstständigkeitsentwicklung einzuschränken! Uns ist bewusst, dass die Aufsichtspflicht immer ein juristischer und pädagogischer Spagat zwischen der Sicherheit des Kindes einerseits und der Kompetenzentwicklung andererseits ist. Dabei wägen wir unter individueller Berücksichtigung des Kindes, der Situation und der Umgebung Risiken nach menschenmöglichen Kriterien ab.
4. Wir unterstützen Menschen, insbesondere Schutzbefohlene und Kinder, in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten Selbstbewusstsein, Gottvertrauen und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu erfahren. Dazu gehört das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung, insbesondere in Momenten seelsorglicher Begleitung und in emotionalen Ausnahmesituationen, gehen wir mit unserer Rolle als Halt, Hilfe, Orientierung und Geborgenheit gebenden Person sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in Gruppen, Kreisen, Gremien und im Team zu schaffen bzw. zu erhalten.
8. Wir ermutigen Menschen, insbesondere Schutzbefohlenen und Kindern, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie erlebt haben, insbesondere von Situationen, in denen sie sich unwohl fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Eltern, Praktikanten und anderen Personen ernst.

Ich habe den Verhaltenskodex und den Interventionsplan zur Kenntnis genommen und werde entsprechend agieren und reagieren. Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet:

.....

Datum/Name/Unterschrift